

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 62 (1920)

Heft: 8

Artikel: Das Abschneiden der Schneidezähne

Autor: Schwendimann, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen Schutz. Dabei kommt die Milchleistung sehr bald wieder zurück.

In schwerst verseuchten Gebieten haben wir mit bestem Erfolg ohne Verluste auch die noch gesunden Bestände infiziert, raten aber dazu nicht, um nicht haftpflichtig zu werden bei Verschleppungen aus solchen Ställen in andere.

Das Blut für Impfzwecke sichert man sich am besten dadurch, dass die Besitzer vor Vornahme der Impfung verpflichtet werden, später Blut entnehmen zu lassen.

„Abheilung“ im Sinne des Merkblattes ist Abheilung der Infektion, also etwa drei Wochen nach Feststellung frischer Aphthen.

Von Tieren, die Nekrosen usw. im Maule oder Entzündungen an den Impfstellen haben, soll kein Blut genommen werden.

Das Abschneiden der Schneidezähne

wird nicht selten verlangt. Veranlassung hiezu geben jene Zustände des Gebisses, die wir Karpfengebiss, (Karpfenmaul) und Hechtgebiss (Hechtmaul), syn. Obergebiss und Untergebiss, Prognathia superior und inferior, Brachygnathia inferior und superior, nennen.

Es sind häufig vorkommende Gebissanomalien, denen wir im jugendlichen Alter öfters begegnen als bei den erwachsenen Pferden, da in vielen Fällen die Inkongruenz der Kieferlängen, auf welchen ja die Anomalie beruht, mit der fortschreitenden Entwicklung verschwindet. Nur selten entstehen aus diesen Verhältnissen Störungen in der Futteraufnahme oder solche des Kaugeschäftes; immerhin ist es denkbar, dass das Weiden erschwert werden kann. Besteht indessen die Missbildung in einem hohen Grade, so werden die Schneidezähne infolge der mangelnden Abnutzung mit der Zeit zu lang, wodurch die gegenüberstehende Schleimhaut beschädigt werden kann, woraus sich ernsthafte Folgen zu entwickeln vermögen. In der Regel liegt jedoch nichts Derartiges vor, wenn schon die Anamnese meistens gegenteilig lautet. Der Grund des Begehrens einer Gebisskorrektur beruht vielmehr auf der Absicht, das Pferd zu verkaufen, was indessen meist verschwiegen wird. Ohne Grund, denn von einer Betrugsoperation kann keinesfalls die Rede sein. Für jeden in Pferdesachen einigermaßen Bewanderten ist das Wesen der Anomalie auch nach der Korrektur leicht erkennbar, und liegen gar Störungen vor, so ist eine Operation ohnehin geboten.

Bestehen Kaustörungen, so müssen solche übrigens keieneswegs direkt von den genannten Abnormitäten ausgehen. Vielmehr ist es die Hakenzahnbildung, die sich als weitere Folge mit der

Zeit einstellt. Darunter verstehen wir bekanntlich eine unvollständige Abnutzung des 1. und 6. Backenzahns in der Weise, dass die 3. Prämolare im Oberkiefer und die 3. Molare im Unterkiefer, deren vordere, bzw. hintere Ecken der Abreibung nicht ausgesetzt sind, hakenartig hervorragen. Seltener ist das Verhältnis ein umgekehrtes. Diese Haken, namentlich jener am letzten Backenzahn des Unterkiefers, bohren sich zuweilen tief in die gegenüberstehende Stelle des Oberkiefers ein und veranlassen Störungen schwerer Art.

Die Beseitigung des Karpfen- oder Hechtgebisses kann sich bei der Anwendung älterer Methoden recht umständlich und beschwerlich gestalten. Zu diesen rechne ich das Absägen und Abfeilen der Zähne. Aber auch die Backenzahnschere eignet sich hiezu nicht gut oder gar nicht. Besondere Zangen, wie solche schon konstruiert worden sind, dürften den wenigsten zur Verfügung stehen. Sie sind auch gänzlich überflüssig.

Auf diese einfachste Weise lassen sich solche Exsuperantien mit einer starken, scharfen, nicht federnden Beschlagszange, wie solche jetzt immer mehr in Gebrauch kommen, entfernen.

Jede einzelne überstehende Zahnkrone wird mit dem Zangenmaul gefasst und durch einen kräftigen Druck auf die Zangenschenkel einfach abgeknipt. Rauigkeiten und scharfe Kanten beseitigt man leicht mit der Feilenseite einer Hufaspel.

F. Schwendimann.

Literarische Rundschau.

Notimpfung gegen die bösartige Maul- und Klauenseuche. Von Assistent Dr. Anton Stoss. (Aus dem Institut f. Geburtshilfe und ambulat. Klinik der Tierärztlichen Fakultät München, derzeitiger stellvertretender Vorstand Prof. Dr. Mayr.) Münchener Tierärztliche Wochenschrift, 1920, Nr. 30 und 31.

Der Verfasser fasst das Ergebnis seiner Versuche in folgende Schlusssätze zusammen:

1. Die mit defibriniertem Blute durchseuchter Rinder vorgenommene Impfung ist um so wirkungsvoller, je früher nach der Infektion geimpft wurde, weshalb die Simultanimpfung noch nicht erkrankter Tiere am zuverlässigsten ist.
2. Die bisherigen Impfergebnisse mit defibriniertem Rinderblut zeigten bei Rind und Schwein gleich gute Erfolge.
3. In der Mehrzahl der Fälle, besonders aber bei frühzeitig geimpften Tieren, trat 6—24 Stunden nach der Impfung Entfieberung ein, welcher nur selten einmal ein leichterer Temperaturanstieg folgt.